

(3) Die Sonderbewetterung darf in Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein.

(4) Die Sonderbewetterung von Bremskammern und Maschinenräumen über Blindschächten, von Aufbrüchen für Schräg- und Tiefbohrungen, von Seilbahnmaschinenräumen ist in Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, so einzurichten, daß sie nicht durch Unbefugte abgestellt werden kann.

## 2. Wetterführung

### a) Allgemeines

#### § 123

Der Wetterstrom darf nur dann durch den Alten Mann geführt werden, wenn eine besondere Wetterstrecke oder ein allseitig geschlossener Wetterdurchlaß hergestellt wird.

#### § 124

(1) Die Bauabteilungen sind so einzurichten und in einzelne Abschnitte aufzuteilen, daß die Abbau-strecken durchgehend bewettert werden, wenn mit dem Abbau begonnen wird.

(2) Im Kupferschieferbergbau ist in Strebauf-  
hieben, die noch nicht mit der nächsthöheren Sohle durchschlägig sind, die Bewetterung so einzurichten, daß der frische Wetterstrom strebaufwärts und die verbrauchten Wetter in einer besonderen Strecke abgeführt werden. Diese Strecke muß von den übrigen Grubenbauen sicher isoliert sein.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 können bei Gruben, in denen keine Gefährdung durch brennbare Gase vorhanden ist, durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligt werden. §

#### § 125

Ortsbetriebe und Abbaue, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist (§ 114), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von den frischen Wettern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den frischen Wettern mischen können.

#### § 126

Abwetter der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen auf Gruben, die durch brennbare Gase oder sonstige Gase gefährdet sind, Abbauen nicht zugeführt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

### b) Verbot der Abwärtsbewetterung

#### § 127

(1) Der frische Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte,
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
- c) Baue mit weniger als 10 ° Einfallen.

(2) Weitere Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

### c) Wetterverteilung

#### § 128

(1) Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst, viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

(2) Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubenfeldes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren.

#### § 129

In einer Wetterabteilung dürfen höchstens 100 Mann in einer Schicht beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion zusammen mit der Arbeitsschutzinspektion für Gruben, die nicht durch brennbare Gase oder sonstige Gase gefährdet sind, bewilligen.

### ö) Wettertrennung

#### § 130

Wetterdämme, die bei zentraler Bewetterung zwischen dem ein- und dem ausziehenden Schacht den Haupteinziehstrom von dem Hauptausziehstrom trennen, müssen widerstandsfähig sein. Sie müssen zuverlässig abgedichtet werden. Es müssen mindestens zwei Dämme vorhanden sein, die so einzurichten sind, daß ihre Türen von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

#### § 131

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist (Wetterschleuse). Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

#### § 132

- (1) Wettertüren müssen von selbst schließen.
- (2) Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme von Hauptausziehströmen unmittelbar trennen.

#### § 133

- (1) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.
- (2) Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

#### § 134

- (1) Wettertücher statt Wettertüren sind in söhligen Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können.
- (2) An solchen Stellen sind auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, wenigstens drei